

Stiftungssatzung

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen **Dres. Carl Maximilian und Carl Manfred Bayer - Stiftung**.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Ravensburg.

§ 2 Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die finanzielle Förderung junger begabter Mediziner/-innen bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres, die auf dem Gebiet der Krebsforschung tätig sind und insbesondere diese Forschung in Württemberg betreiben bzw. gebürtige Württemberger sind.

(2) Dieser Zweck soll vorrangig verwirklicht werden durch

- die Aussetzung eines jährlichen Förderpreises, der maximal 1/3 der Erträge betragen soll,
- Die Vergabe von Stipendien zum medizinischen Studium, zur medizinischen Promotion oder Habilitation an in- oder ausländischen Hochschulen oder Ausbildungsstätten auf dem Gebiet der Krebsforschung,
- Bezuschussung von Sachaufwendungen (technische Ausrüstung, wissenschaftliche Literatur, Arbeitsmaterialien).

Bei der Auswahl der Destinatäre soll sich der Stiftungsvorstand der beratenden Mithilfe der Leitung der medizinischen Fakultät der Universität Tübingen bedienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 AO. Sie verfolgt ihre gemeinnützigen Zwecke in selbstloser Absicht ausschließlich und unmittelbar.
- (2) Eigenwirtschaftliche Zwecke dürfen (sollen) nicht verfolgt werden. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus den testamentarisch zugewendeten Vermögenswerten des Nachlasses von Dr. Carl Manfred Bayer, geb. am 30.12.1935. Näheres ergibt sich aus dem Nachlassverzeichnis. Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist es ungeschmälert und in seinem Substanzwert zu erhalten.
- (2) Die Stiftung soll ihr Finanzvermögen bei der Deutsche Bank AG Filiale Ravensburg im Rahmen der Vermögensverwaltung anlegen.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen eventuelle Zuwendungen Dritter zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind (Zuwendungen).

§ 5 Mittelverwendung, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus dazu bestimmten Zuwendungen Dritter (Spenden).
- (2) Im Rahmen der Vorschriften über steuerlich unschädliche Bestätigungen einer gemeinnützigen Stiftung ist die Stiftung dazu berechtigt, einen Teil ihres Ertrags dazu zu verwenden, um in angemessener Weise das Grab des Stifters zu pflegen und sein Andenken zu ehren.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Stiftungsorgan

- (1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.
- (2) Die von der Deutschen Bank AG Frankfurt am Main bestellten Vorstandsmitglieder – Mitarbeiter der Deutschen Bank – sind ehrenamtlich tätig, die weiteren Mitglieder erhalten eine angemessene Vergütungspauschale. Alle Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Kosten.

§ 7 Mitgliederzahl, Amtszeit

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern. Auf Wunsch des Stifters soll Herr Prof. Dr. med. Volker Faust, wohnhaft Grünkraut bei Ravensburg, in den Vorstand benannt werden. Desweiteren wünscht der Stifter Herrn Steuerberater Dr. Ferdinand Schuster, Anschrift Steuerbüro Goetheplatz 2, 88214 Ravensburg, in den Vorstand. Sollte Herr Dr. Ferdinand Schuster das Amt nicht annehmen können oder wollen oder altersbedingt aus der Stiftung ausscheiden, so soll auf Wunsch des Stifters dessen Sohn Dominik Schuster, Anschrift Steuerbüro dito, als Vorstandsmitglied berufen werden. In den Vorstand soll überdies ein Mitglied der Leitung der medizinischen Fakultät der Universität Tübingen benannt werden. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden von der Deutschen Bank AG Frankfurt am Main ernannt und abberufen.
- (2) Die Amtszeit ist unbefristet. Mit Vollendung des 75. Lebensjahres scheidet ein Vorstandsmitglied automatisch aus seinem Amt aus.
- (3) Scheidet ein von der Deutsche Bank AG bestelltes Vorstandmitglied als Mitarbeiter aus dem Konzern der Deutschen Bank AG aus, so kann die Deutsche Bank AG Frankfurt am Main einen anderen Mitarbeiter bestimmen.
- (4) Der Stiftungsvorstand wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden auf die Dauer seiner Amtszeit.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands können aus wichtigem Grund vor Ablauf ihrer Amtszeit von der Aufsichtsbehörde abberufen werden.

§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch seinen Vorsitzenden (bei seiner Verhinderung durch seinen stellvertretenden Vorsitzenden) zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung und führt den Willen des Stifters aus. Dazu gehören insbesondere
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - b) die Beschlussfassung über die Vergabe der Stiftungsmittel,
 - c) die Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung und die entsprechende Rechenschaftslegung.
- (3) Der Vorstand ist hierbei berechtigt, mit der Deutsche Bank AG Frankfurt am Main einen Stiftungsverwaltungsvertrag hinsichtlich der Vermögensverwaltung und Rechenschaftslegung abzuschließen.

§ 9 Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden anwesend ist. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande.
- (2) Zweckändernde Beschlüsse und der Beschluss über eine Zusammenlegung oder die Auflösung der Stiftung bedürfen der Zustimmung von 4/5 aller Mitglieder.
- (3) Zu Sitzungen des Vorstands wird mit einer Frist von 3 Wochen unter Nennung der Tagesordnung schriftlich eingeladen.
- (4) Beschlüsse über die Zweckverwirklichung können auf Verlangen des jeweiligen Vorsitzenden auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Zu ihrer Gültigkeit ist die Teilnahme aller Vorstandsmitglieder am Abstimmungsverfahren notwendig. Bei schriftlichen Abstimmungen gilt Schweigen innerhalb von 3 Wochen seit Aufforderung zur Abstimmung als Ablehnung. Der Vorsitzende fertigt ein Abstimmungsprotokoll an, das allen Mitgliedern unverzüglich zuzusenden ist.

§10 Satzungsänderung

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so kann der Vorstand der Stiftung einen neuen Zweck geben.
- (2) Für den Beschluss über eine Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder über die Auflösung der Stiftung gelten ebenfalls die Voraussetzungen nach Absatz 1.
- (3) Sonstige Satzungsänderungen werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- (4) Bei der Auflösung der Stiftung fällt das verbleibende Vermögen der Alfred-Herrhausen-Stiftung in Frankfurt zu, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gem. § 2 oder diesen so nahe wie möglich kommende Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Aufsicht

- (1) Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium in Tübingen.
- (2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde ist unaufgefordert bis zum 01.07. des darauf folgenden Jahres eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks vorzulegen.
- (3) Satzungsänderungen werden erst nach Genehmigung durch die zuständige Behörde wirksam.
- (4) Unabhängig von den sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, eine Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung und die Auflösung der Stiftung dem Finanzamt anzuzeigen. Für die Wirksamkeit von Zweckänderungen (§ 2) ist eine Einwilligung dieser Behörde nötig.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt in Kraft mit dem Tode des Stifters und dem Vorliegen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde.

Ort, Datum

Deutsche Bank AG
- als Testamentsvollstreckerin -